6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „ORTSMITTE SALCHENDORF", GEMARKUNG SALCHENDORF, FLUR 4, M 1:500

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW vom 12.10.1987 S. 345) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1.763) und der 3 Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986, hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 21.09.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr 5
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 4. Gartenbaubetriebe
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- K — Kindergarten
- T — Turnhalle
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 ~~(Sichtflächen)~~
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- ~~Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Begünstigte die Gemeinde Netphen)~~
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- ~~Sichtflächen als Teil der nicht überbaubaren~~ Grundstücksflächen - sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand ~~gemessen~~, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

B) Sonstige Darstellungen

- 336 — Höhenschichtlinien
- •336,03 — Höhenpunkt
- Grundstücksgrenzen und vorh. Grenzsteine
- Vorhandene Gebäude

C) Inkrafttreten

Dieser Plan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft

D) Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 21.09.1989

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Fl. 6

Zuteilungskarte Flurbereinigung S

Nr 666 Maßstab

~~KOPIE~~

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ÄNDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

~~NETPHEN, DEN~~

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL I S. 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGEN 9.88

SIEGEN, DEN 24.11.1989

AMT FÜR AGRARORDNUNG SIEGEN

I.A.

Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Siegen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) AM 08.06.1989 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.6.1989

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 18.05.1989 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 05.05.1989

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. 1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB AM 08.06.1989 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.06.1989

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3(2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 03.07.1989 BIS 03.081989 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.06.1989

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. 1. BEIGEORDNETER

ANZEIGE GEM. § 11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 19.2.1990

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. 1. BEIGEORDNETER

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV NW S. 224) AM 27.2.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN
6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5
„ORTSMITTE SALCHENDORF", GEMARKUNG SALCHENDORF,
FLUR 4, M. 1:500, VOM 19.2.1990